

Bekanntmachung

[29.08.2013]

Die Firma ESF beantragte die wesentliche Änderung des Stahl- und Walzwerkes durch Kapazitätserweiterung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Wesentliche Änderung des Stahl- und Walzwerkes durch Kapazitätserweiterung in Verbindung mit umwelt- und verfahrenstechnischen Modernisierungsmaßnahmen am Standort Gröbaer Straße 3 in 01591 Riesa

Az.: 44-8823.12/27/Riesa-ESF-11

Die Firma ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH, Gröbaer Straße 3 in 01591 Riesa, beantragte mit Datum vom 23. Februar 2012 die Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), sowie Nummern 3.2.2.1, 3.6.1.1, 8.9.1.1, 8.12.3.1, 8.11.2.2 des Anhangs zur 4. BImSchV die wesentliche Änderung des Stahl- und Walzwerkes durch Kapazitätserweiterung des Stahl- und Walzwerkes in Verbindung mit umwelt- und verfahrenstechnischen Modernisierungsmaßnahmen, insbesondere der schall- und lufttechnischen Optimierung der Produktion am Standort Gröbaer Straße 3 in 01591 Riesa (Flst.-Nrn. 188/26, 188/12, 188/15, 188/24, 188/25, 188/28, 188/29, 540/8, 544/10, 544/36 und 544/38 der Gemarkung Gröba).

Kernstücke des beantragten Vorhabens sind die Umrüstung der Stahlerzeugung auf das CONSTEEL-Verfahren i. V. m. umwelt- und verfahrenstechnischen Modernisierungsmaßnahmen, insbesondere der schall- und lufttechnischen Optimierung der Produktion. In diesem Zusammenhang soll die Produktionskapazität des Stahlwerkes von derzeit 1 Mio. t auf 1,4 Mio. t Stahl und die Produktionskapazität des Walzwerkes von 0,8 Mio. t auf 1,2 Mio. t Fertigprodukte im Jahr erhöht werden. Trotz geplanter Steigerung der Flexibilität in der täglichen Betriebszeit kommt es am Kondirator zu keiner Erhöhung der bisher genehmigten Verarbeitungskapazität von 249.600 t/a.

Die beantragten anlagentechnischen Änderungen ordnen sich in folgende Betriebseinheiten (BE) ein:

- BE 1 Schrottplatz - technologische Maßnahmen im Bereich Schrottversorgung;
- BE 2 Stahlerzeugung - technische Umbaumaßnahmen im Bereich Stahlerzeugung und im Bereich Entstaubungsanlagen;
- BE 3 Walzwerk - technische Umbaumaßnahmen im Bereich Walzwerk;
- BE 2 und 3 - schall- und lufttechnische Optimierung der Produktion;
- BE 6 Werkstattgebäude - technische Umbaumaßnahmen durch Errichtung einer Lärmschutzwand;
- BE 7 Fallwerk - technische Umbaumaßnahmen im Bereich Fallwerk;
- BE 9 Kondirator - technische Umbaumaßnahmen im Bereich Kondirator;
- BE 10 Energieerzeugung - technische Änderungen in der Betriebseinheit Energieerzeugung.

Weiterhin werden die Errichtung einer zentralen Regenwasserzisterne, weitere technologische Maßnahmen zur Energieeffizienz, die Änderung des Verkehrskonzeptes für LKW-An- und Abtransporte und Maßnahmen zur Minderung der Staubfreisetzung beantragt.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG i. V. m. §§ 8 bis 10a und 12 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Für dieses Vorhaben wurde die Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG für den Umbau des Abluftkamins Kondirator auf 47 m (Stahlarbeiten) beantragt.

Der Genehmigungsantrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BImSchG (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

6. September 2013 bis einschließlich 7. Oktober 2013

für jedermann zur Einsichtnahme bei folgenden Stellen aus:

1. Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz, Zimmer 4089, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

2. Stadtverwaltung Riesa, Untere Bauaufsicht, Dienstgebäude Friedrich-Engels-Straße 13, Zimmer 0.9 in 01591 Riesa, montags, mittwochs und donnerstags von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr, dienstags von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

3. Gemeindeverwaltung Zeithain, Hauptstraße 36a in 01619 Zeithain, im Bürgeramt während der üblichen Dienststunden

Montag 08:30 Uhr - 11:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr

Dienstag 08:30 Uhr - 11:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Mittwoch 08:30 Uhr - 11:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr

Donnerstag 08:30 Uhr - 11:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Freitag 08:30 Uhr - 11:00 Uhr

4. Stadtverwaltung Strehla, Rathaus, Markt 1 in 01616 Strehla, Bauamt im Zimmer 14,

Montag 07:00 Uhr - 15:45 Uhr

Dienstag 07:00 Uhr - 18:00 Uhr

Mittwoch 07:00 Uhr - 15:15 Uhr

Donnerstag 07:00 Uhr - 16:15 Uhr

Freitag 07:00 Uhr - 12:00 Uhr.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

6. September 2013 bis einschließlich 21. Oktober 2013

schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen vorgebracht werden. Es gilt das Eingangsdatum.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Ein Vorbringen per elektronischer Datenübermittlung genügt nicht dem Schrifterfordernis und bleibt daher unberücksichtigt.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der öffentliche Erörterungstermin hiermit für den

3. Dezember 2013 bis 5. Dezember 2013 jeweils ab 10:00 Uhr (Einlass ab 9:45 Uhr),

in der Stadthalle "stern", Großenhainer Straße 43 in 01589 Riesa, bestimmt.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Zu diesem Termin sind die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, eingeladen. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Zum Erörterungstermin erfolgt keine gesonderte Einladung. Der Erörterungstermin wird beendet, wenn dessen Zweck erreicht ist. Wenn der Zweck der Erörterung bis zum 5. Dezember 2013 nicht erreicht wurde, wird am 6. Dezember 2013 und ggfs. am 9. und 10. Dezember 2013 die Erörterung in der Stadthalle "stern", Großenhainer Straße 43 in 01589 Riesa, jeweils ab 10:00 Uhr fortgeführt.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Dresden, den 13. August 2013
Landesdirektion Sachsen

gez.: Reinhard Gross
Referatsleiter Oberflächenwasser, Hochwasserschutz
in Vertretung des Unterabteilungsleiters